



**Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W),
Ausgabe 2021-06, einschließlich „Verwaltungsvorschrift
Technische Baubestimmungen - Wasserstraßen“ (VV TB-W)**

Anhang 2 zum Erlass WS 12/5257.15/1-12 vom 01.06.2021 zu

A 1.2.2.5 Bauliche Anlagen im Erd- und Grundbau
- Ausführung von Verpressankern

DIN EN 1537:2014-07 und DIN/TS 18537:2021-05:

Bei Anwendung der DIN EN 1537:2014-07 ist anstelle der DIN SPEC 18537 die DIN TS 18537:2021-05 anzuwenden. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Für Daueranker ist für die gesamte Ankerkonstruktion eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/eine allgemeine Bauartgenehmigung bzw. eine CE-Kennzeichnung in Verbindung mit einer allgemeinen Bauartgenehmigung erforderlich. Für Kurzzeitanker ist nur für die Konstruktion des Ankerkopfes und die Koppелеlemente eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/eine allgemeine Bauartgenehmigung erforderlich. Für das Zugglied von Kurzzeitankern ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich, wenn das verwendete Material von 6.2 DIN EN 1537:2014-07 abweicht. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen/allgemeine Bauartgenehmigungen werden durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) erteilt. Sollte für besondere Systeme eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich werden, kann diese durch das BMVI erteilt werden.
2. Bei Verpressankern nach DIN EN 1537 muss im Rahmen des Nachweises des Grenzzustandes der Tragfähigkeit auch der Nachweis der inneren Tragfähigkeit des Ankers geführt werden. Dieser Nachweis ist unabhängig von den Vorgaben in den Zulassungen nach Abschnitt 8.5.4 der DIN EN 1997-1:2009-09, DIN EN 1997-1/NA:2010-12 in Verbindung mit DIN 1054:2021-04 zu führen.



Seite 2 von 2

3. Die nach DIN EN 1537: 2014-07, Abschnitt 10, zu führenden Aufzeichnungen sowie die Protokolle der Abnahmeprüfungen sind von der örtlichen Bauüberwachung an jedem Tag gegenzuzeichnen. Die örtlichen Dienststellen haben sich die Herstellungsberichte in einfacher Ausfertigung vorlegen zu lassen. Eine Ausfertigung dieser Unterlagen ist zu den Bauakten zu nehmen.
4. Für die Durchführung von Prüfungen an Verpressankern ist gemäß DIN 1054:2021-04 „zu 8.7 Eignungsprüfungen“ Absatz A(5) und „zu 8.8 Abnahmeprüfungen“ Absatz A(4) DIN EN ISO 22477-5 anstelle von DIN SPEC 18537 anzuwenden. Es ist das Prüfverfahren 1 zu verwenden. Dies gilt auch für die Untersuchungsprüfungen.
5. Die Berichte der Eignungs- und Abnahmeprüfungen sind zu den Bauakten zu nehmen.

Sind auf Grund des Systems Anker/Bauwerk/Baugrund Verformungen zu erwarten, die wesentliche Dehnungs- und Kraftänderungen im Anker hervorrufen können, die sich ungünstig auf das Bauwerk oder die Anker auswirken, sind Nachprüfungen oder Einrichtungen zur Langzeitüberwachung erforderlich. Bei solchen Maßnahmen ist die Bundesanstalt für Wasserbau rechtzeitig zu beteiligen. Die Entscheidung ob und in welchem Umfang Nachprüfungen durchgeführt werden müssen, muss unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Eignungs- und Abnahmeprüfungen erfolgen. Die Nachprüfungen sollten von dem Institut durchgeführt werden, welches die Eignungsprüfungen durchgeführt hat.